Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

An die
Mitglieder des vdu
==========

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-346
Fax: 0511 8505-268
E-Mail: vdu@vdu-online.de
Internet: www.vdu-online.de
unser Zeichen: 2026-01-28-RS 05 KG-CS

2026-01-28

Einschätzung des vdu zum aktuellen Stand der Wasserrahmenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde innerhalb der Europäischen Union eine gemeinsame Basis für eine Wasserpolitik geschaffen, die das Ziel verfolgt, die Ressource Wasser und die Gewässer langfristig zu schützen. Die Bewirtschaftung der Gewässer (Fließgewässer, Seen, Grundwasser und Küstengewässer) soll flussgebietsbezogen und in vorgegebenen Schritten erfolgen. Dazu gehören insbesondere

- die systematische Erhebung aller Wassernutzungen und der damit einhergehenden Belastungen der Gewässer,
- eine umfassende, länder- und staatenübergreifend vergleichbare Bewertung des Zustands der einzelnen Gewässer
- die Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zum Erreichen der seit Inkrafttreten der WRRL im Jahr 2000 in der EU geltenden, einheitlichen Umweltziele.

Zentrales Umweltziel ist es, für Oberflächengewässer, das Grundwasser sowie die Küstengewässer einen guten Zustand zu erreichen. Der „gute Zustand“ orientiert sich an den natürlichen (vom Menschen nicht veränderten) Verhältnissen eines Gewässers. Für den guten Zustand bei oberirdischen Gewässern sind Mindestanforderungen bezüglich mehrerer biologischen und chemischen Parameter einzuhalten. Beim Grundwasser ist der Zustand dann gut, wenn ein ausgeglichenes Verhältnis von Grundwasserneubildung und Wasserentnahme vorherrscht und Nähr- und Schadstoffe festgelegte Konzentrationen nicht überschreiten.

Nach den Vorgaben der WRRL gilt ein Verschlechterungsverbot, d. h. der Zustand eines Gewässers darf sich aufgrund menschlicher Eingriffe nicht verschlechtern.

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass spätestens bis Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraums (2027) alle Gewässer den festgelegten Zielzustand erreichen sollen.

Die WRRL gilt mit entsprechenden 6-jährigen Bewirtschaftungszeiträumen jedoch auch über das Jahr 2027 fort. Lediglich die Möglichkeiten, Ausnahmen und Fristverlängerungen zur Zielerreichung für Wasserkörper anzumelden und zu begründen, sind nur mehr eingeschränkt möglich bzw. mit deutlich höherem Aufwand verbunden.

Die Diskussion um die WRRL und ihre Umsetzung läuft weiter, wobei der BDI als wichtiger Akteur auftritt, der die Balance zwischen Umweltschutz und industrieller Leistungsfähigkeit einfordert. Positionen spiegeln sich in Stellungnahmen und Publikationen wider, die eine pragmatischere und weniger bürokratische Umsetzung der Ziele fordern.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Integrierten Wassermanagement ist inzwischen weitestgehend abgeschlossen. Es fehlen lediglich die Zustimmungen jeweils des Ministerrats und des Europäischen Parlaments, die jedoch eher formaler Natur sind.

Allerdings wird die Wasserrahmenrichtlinie und damit das Verschlechterungsverbot auch 2026 auf der Tagesordnung stehen, nachdem die Europäische Kommission angekündigt hat, die Richtlinie einer generellen Überprüfung zu unterziehen und einen Gesetzesvorschlag für eine Revision vorzulegen. Hier wird sich der BDI engagieren, vermutlich in einem ersten Schritt über eine Konsultation, die die Kommission im Vorfeld einleiten wird. Darüber hinaus wird der BDI sich dafür einsetzen, dass die konkreten Vorschläge zur Änderung der Wasserrahmenrichtlinie, die bereits im Verfahren zum integrierten Wassermanagement eingebracht wurden, erneut im sog. Umwelt-Omnibus aufgegriffen werden. Die im Dezember 2025 von der Kommission vorgelegten Vorschläge werden in einem beschleunigten Verfahren behandelt, das geeignet ist, die dringend erforderlichen Anpassungen der Wasserrahmenrichtlinie relativ schnell zu erreichen. Der BDI ist mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments und Bundesministerien in Kontakt, die Wasserrahmenrichtlinie in diese Vorschläge aufzunehmen.

Wir würden gerne Ihre Einschätzung zum aktuellen Stand erfahren, auch unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots und den Konsequenzen für die Industrie.

Gerne würden wir auch erfahren, welche Chancen sich über das Umweltziel für die Laborbranche ergeben. Gerade die UVN bzw. der BDI haben ein Interesse an der Bewertung auch im Hinblick auf die Analytik bzw. die damit einhergehenden Konsequenzen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Gördes Claudia Steinbrück